

**- Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Saarbrücken**

Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

Die Vertreterversammlung der KVS hat in ihrer Sitzung vom 19.09.2018 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wahlleiter und Wahlausschuss	3
§ 2	Einleitung	3
§ 3	Gruppen	3
§ 4	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	4
§ 5	Ruhen und Ausschluss des Wahlrechts und der Wählbarkeit	4
§ 6	Vorbereitung der Wahl	4
§ 7	Wahlbekanntmachung	5
§ 8	Wahlvorschläge	5
§ 9	Stimmzettel/Wahlunterlagen	7
§ 10	Wahlhandlung	7
§ 11	Zählung der Stimmen	8
§ 12	Feststellung der gewählten Vertreterinnen/Vertreter	8
§ 13	Anfechtung der Wahl	9
§ 14	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	10
§ 15	Kosten der Wahl	10
§ 16	Genehmigung	10
§ 17	Inkrafttreten	10



§ 1

Wahlleiter und Wahlausschuss

- (1) Für die Leitung und Durchführung der Wahl bestellt der Vorstand der KVS einen Wahlleiter sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Vertreterversammlung der KVS beruft einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss setzt sich aus je einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied der in § 3 Abs. 2 lit. a) – d) dieser Wahlordnung genannten Gruppen zusammen, die sämtlich aktiv wahlberechtigt sein müssen. Die Berufung als Mitglied des Wahlausschuss ist für einen Berechtigten nach Satz 2 ausgeschlossen, wenn er selbst zur Wahl als Mitglied der Vertreterversammlung in die Wahlvorschläge gem. § 8 aufgenommen wird.

§ 2

Einleitung

Wahlkreis für die Wahlen zur Vertreterversammlung der KVS ist das Saarland.

§ 3

Gruppen

- (1) In die Vertreterversammlung der KV Saarland werden 30 Vertreter gewählt. Es finden Gruppenwahlen statt.
- (2) Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung setzt sich die Vertreterversammlung der KVS aus vier Gruppen zusammen:
 - a) ärztliche Mitglieder, die gem. § 73 Abs. 1a SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen (hausärztliche Gruppe),
 - b) ärztliche Mitglieder, die gem. § 73 Abs. 1a SGB V an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen (fachärztliche Gruppe),
 - c) ermächtigte Krankenhausärzte (Gruppe der Ermächtigten),
 - d) psychotherapeutische Mitglieder, die an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen (Gruppe der Psychotherapeuten).
- (3) Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Gruppen in der Vertreterversammlung wird durch den Wahlausschuss mittels des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses nach § 6 Abs. 1 dieser Wahlordnung ermittelt. Zu diesem Zweck werden die Zahlen der Wahlberechtigten der einzelnen Gruppen solange nacheinander durch eins, zwei, drei usw. geteilt, bis die 30 Sitze der Vertreterversammlung verteilt sind. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten ist insoweit die Feststellung der Wählerverzeichnisse gem. § 6 Abs. 4 dieser Wahlordnung.
- (4) Die Mitglieder der Gruppe der Psychotherapeuten wählen ihre Mitglieder der Vertreterversammlung mit der Maßgabe, dass sie höchstens mit einem Zehntel der Mitglieder in der Vertreterversammlung vertreten sind.

- (5) Die Gesamtheit der Mitglieder der ärztlichen Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 lit. a) bis c) dieser Wahlordnung wählt aus ihrer Mitte die ärztlichen Vertreter in die Vertreterversammlung.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der KVS gem. § 3 der Satzung, die in einem Wählerverzeichnis gem. § 6 dieser Wahlordnung eingetragen sind und deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht gem. § 5 dieser Wahlordnung ruht oder ausgeschlossen ist.
- (2) Nicht wählbar ist, wer erst nach Feststellung der Wählerverzeichnisse gem. § 6 Abs. 4 dieser Wahlordnung Mitglied der KVS geworden ist.

§ 5

Ruhen und Ausschluss des Wahlrechts und der Wählbarkeit

- (1) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen
- a) solange sich ein Mitglied in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindet oder
 - b) solange gegen ein Mitglied ein Berufsverbot verhängt ist.
- (2) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit sind ausgeschlossen, solange ein Mitglied
- a) entmündigt ist oder
 - b) wegen geistiger Gebrechen unter Betreuung steht.
- (3) Ein Mitglied, das wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Wählbarkeit.
- (4) Das Ruhen der Zulassung bzw. der Ermächtigung schließt die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit nicht aus.

§ 6

Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss stellt für die Gruppen nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung getrennte Wählerverzeichnisse auf, die die Namen der Wahlberechtigten und Wählbaren enthalten. Der Wahlausschuss bestimmt den Stichtag gem. § 3 Abs. 2 für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse.

- (2) Nach Prüfung durch den Wahlleiter werden die Wählerverzeichnisse zwei Wochen lang in den Diensträumen der KVS zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb dieser Frist eine Berichtigung der Listen unter Darlegung der Gründe bei dem Wahlleiter beantragen. Die Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Wahlordnung hat auf Zeit und Ort sowie auf die Möglichkeit von Berichtigungsanträgen hinzuweisen.
- (3) Der Wahlleiter entscheidet bis spätestens drei Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist über die Berichtigungsanträge. Gibt er diesen statt, so hat er die Listen zu berichtigen und die Beteiligten zu unterrichten. Gegen ablehnende Bescheide können die Betroffenen innerhalb von drei Tagen Einspruch beim Wahlausschuss einlegen.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche frühestens drei Monate vor dem Wahltag festzustellen. Der Wahlleiter beurkundet, wie viele Wahlberechtigte in den festgestellten Wählerverzeichnissen eingetragen sind.

§ 7

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter erlässt spätestens 4 Monate vor dem Wahltermin eine Wahlbekanntmachung. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt gemäß § 21 der Satzung der KVS.
- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:
 - a) den Namen des Wahlleiters, die Zusammensetzung des Wahlausschusses sowie deren Anschriften,
 - b) den Wahltermin,
 - c) die Gruppen gem. § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung,
 - d) getrennt nach diesen Gruppen die voraussichtliche Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der auf die Gruppen voraussichtlich entfallenden Sitze mit dem Vorbehalt, dass maßgeblicher Zeitpunkt die Feststellung der Wählerverzeichnisse ist,
 - e) Zeit und Ort der Auslegung der Wählerverzeichnisse sowie den Hinweis, dass Anträge auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse bei Vermeidung des Ausschlusses nur während der Auslegungsfrist bei dem Wahlleiter einzulegen sind,
 - f) den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen sind sowie den Hinweis, dass danach eingehende Wahlvorschläge unberücksichtigt bleiben.
- (3) Nach Feststellung der Wählerverzeichnisse sind die für jede Gruppe ermittelte Zahl der Wahlberechtigten und die Feststellung der Sitzzahlen gem. § 3 Abs. 3 dieser Wahlordnung in einem Rundschreiben gemäß § 21 der Satzung der KVS bekannt zu machen.

§ 8

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge erfolgen in Form von Einzelwahlvorschlägen oder Listen, die Bewerber in genügender Anzahl enthalten sollen. Zulässig sind nur Wahlvorschläge mit Bewerbern, die derselben Gruppe gem. § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung angehören. Die Höchstzahl der Bewerber entspricht der doppelten Zahl der der jeweiligen Gruppe gem. § 3 Abs. 3 dieser Wahlordnung in der Vertreterversammlung zukommenden Sitze.

- (2) In die Wahlvorschläge kann nur aufgenommen werden, wer nach den §§ 4 und 5 dieser Wahlordnung wählbar ist, nicht Mitglied des aktuellen Wahlausschusses gem. § 1 ist und schriftlich seiner Kandidatur zugestimmt hat. Die Zustimmungen sind dem jeweiligen Wahlvorschlag beizufügen.
- (3) Ein Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag genannt werden. Die Wahlvorschläge müssen einen Hinweis, für welche Gruppe gem. § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung sie gelten sollen und die Bewerber unter Angabe des Namens, des Vornamens, der Gebietsbezeichnung und der Praxisanschrift enthalten.
- (4) In jedem Wahlvorschlag (Liste) sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Bewerber als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt.
- (5) Wahlvorschläge aus der Gruppe der Psychotherapeuten müssen von mindestens 5 % der wahlberechtigten Mitglieder dieser Gruppe unterstützt werden. Ärztliche Wahlvorschläge müssen von einer Anzahl von wahlberechtigten Ärzten unterstützt werden, die 5 % der Mitglieder der jeweiligen Gruppe (§ 3 Abs. 2 lit. a) bis c) dieser Wahlordnung), für die die Wahlvorschläge gelten, entspricht. Die unterstützenden Personen müssen Ärzte sein, aber nicht der Gruppe angehören, für die der Wahlvorschlag gilt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der je Gruppe erforderlichen Anzahl der unterstützenden Personen ist die Feststellung der Wählerverzeichnisse gem. § 6 Abs. 4 dieser Wahlordnung.
- (6) Die Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützen, sind in einer dem Wahlvorschlag beizufügenden Liste aufzuführen, die in lesbarer Form die jeweiligen Namen, Vornamen, Praxisanschriften und Abrechnungsnummern bei der KVS enthalten und von den unterstützenden Personen unterschrieben sein muss. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterschrieben, so bleibt ihre Unterstützung bei allen Wahlvorschlägen unberücksichtigt.
- (7) Wahlvorschläge sind mit einer Bezeichnung zu versehen.
- (8) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen. Auf den Zeitpunkt, bis zu dem dies zu erfolgen hat, ist in der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Wahlordnung hinzuweisen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (9) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieser Wahlordnung und teilt den Vertrauenspersonen das Ergebnis der Prüfung schriftlich und im Falle der Ablehnung unter Angabe von Gründen mit. Hiergegen können diese innerhalb von drei Tagen Einspruch erheben, über den der Wahlausschuss innerhalb von einer Woche zu entscheiden hat.
- (10) Die zugelassenen Wahlvorschläge für jede Gruppe erhalten Nummern, die der Wahlausschuss auslost.

§ 9

Stimmzettel/Wahlunterlagen

- (1) Ärztliche Wähler erhalten einen Stimmzettel zur Wahl der ärztlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 2 lit. a) bis c) dieser Wahlordnung), psychotherapeutische Wähler einen Stimmzettel zur Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder (§ 3 Abs. 2 lit. d) dieser Wahlordnung) in der Vertreterversammlung. Der Wahlleiter veranlasst die Erstellung der Stimmzettel.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung und unter Angabe ihrer Bezeichnung. Dies gilt für die Stimmzettel zur Wahl der ärztlichen Mitglieder mit der Maßgabe, dass die Wahlvorschläge nach Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 lit. a) bis c) dieser Wahlordnung zusammengefasst werden und die Nummerierung innerhalb der Wahlvorschläge für dieselbe Gruppe erfolgt. Die einzelnen Bewerber sind mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben und in der darin bestimmten Reihenfolge aufzuführen.
- (3) Jedem Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages sind drei Felder für die Kennzeichnung der Stimmabgabe zugeordnet.
- (4) Der Wahlleiter übersendet den Wahlberechtigten mit einfachem Brief a) den für sie zutreffenden Stimmzettel,
 - a) die Einladung zur Wahl,
 - b) einen neutralen Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung
 - c) der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland“ und je nach Zugehörigkeit der Wähler mit dem Zusatz „Arzt“ oder „Psychotherapeut“,
 - d) einen mit der Adresse des Wahlausschusses und dem Namen und der Adresse der Wahlberechtigten versehenen Rückumschlag.
- (5) Der Versand der Wahlunterlagen muss so rechtzeitig erfolgen, dass diese den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor dem Wahltermin vorliegen.

§ 10

Wahlhandlung

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim durch Briefwahl. Es dürfen nur die amtlichen Stimmzettel (§ 9 Abs. 4 a) dieser Wahlordnung) und der amtliche, neutrale Wahlumschlag (§ 9 Abs. 4 c) dieser Wahlordnung) benutzt werden. Diese sind in den Rückumschlag (§ 9 Abs. 4 d) dieser Wahlordnung) einzulegen und verschlossen an den Wahlausschuss zu senden. Die Wahlbriefe müssen dem Wahlausschuss spätestens am Wahltermin um 18.00 Uhr zugegangen sein.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Jeder Wähler kann höchstens drei Stimmen abgeben.
 - b) Er kann seine Stimmen nur Bewerbern geben, die in einem einzigen Wahlvorschlag innerhalb des Stimmzettels aufgeführt sind. Die Vergabe von Stimmen innerhalb mehrerer Wahlvorschläge (Panaschieren) ist nicht zulässig.
 - c) Die Häufung von bzw. der Stimmen auf einen Bewerber (Kumulieren) ist zulässig.
 - d) Namen von Bewerbern dürfen nicht durchgestrichen werden.

§ 11

Zählung der Stimmen

- (1) Am Wahltermin um 18.00 Uhr übergibt der Wahlausschuss dem Wahlleiter die Wahlbriefe, der sie in die Wahlurne wirft.
- (2) Spätestens am 4. Tag nach dem Wahltermin wird die Wahlurne geöffnet und der Wahlausschuss stellt im Beisein des Wahlleiters das Wahlergebnis fest.
- (3) Für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder in die Vertreterversammlung sind festzustellen:
 - a) abgegebene, gültige Stimmen psychotherapeutischer Wahlberechtigter,
 - b) die Summe aller auf die Bewerber eines psychotherapeutischen Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
 - c) die Summe der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.
- (4) Für die Wahl der ärztlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung sind festzustellen:
 - a) abgegebene, gültige Stimmen ärztlicher Wahlberechtigter insgesamt,
 - b) die Summe aller auf die Bewerber eines ärztlichen Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
 - c) getrennt nach den Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 lit. a) bis c) dieser Wahlordnung die Summe der auf alle Wahlvorschläge für die jeweilige Gruppe entfallenen Stimmen,
 - d) die Summe der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.
- (5) Ungültig sind alle Stimmzettel, die den Erfordernissen des § 10 dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (6) Über die Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit. Die ungültigen Stimmzettel sind in einer besonderen Liste zu erfassen, aus der ihre Zahl und der Grund für die Ungültigkeit zu ersehen sind.
- (7) Nach Feststellung des Wahlergebnisses übergibt der Wahlausschuss das Protokoll über die Wahlhandlung, die Stimmlisten sowie sämtliche Stimmzettel, getrennt nach gültigen und ungültigen und etwa sonstigen Wahlakten, an den Wahlleiter.

§ 12

Feststellung der gewählten Vertreterinnen/Vertreter

- (1) Der Wahlleiter überprüft das Ergebnis der Stimmzählung und stellt die Namen der Gewählten sowie diejenigen der Ersatzpersonen gemäß Absatz 6 fest.
- (2) Bei der Verteilung der Sitze werden nur die Wahlvorschläge berücksichtigt, die in der Summe der auf sie entfallenen Stimmen (§ 11 Abs. 3 b), § 11 Abs. 4 b) dieser Wahlordnung) mindestens fünf vom Hundert der maßgeblichen Stimmen erhalten haben. Maßgeblich sind:
 - a) für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder die Stimmen gem. § 11 Abs. 3 a) dieser Wahlordnung,
 - b) für die Wahl der ärztlichen Mitglieder die Stimmen gem. § 11 Abs. 4 c) dieser Wahlordnung.

- (3) Die auf eine Gruppe gem. § 3 Abs. 3 dieser Wahlordnung entfallenden Sitze werden auf die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Wahlvorschläge – jeweils getrennt nach Wahlvorschlägen für dieselbe Gruppe gem. § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung – unter Zugrundelegung der auf sie entfallenen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach d’Hondt verteilt. Zu diesem Zweck werden die für die einzelnen Wahlvorschläge ermittelten Gesamtstimmenzahlen (§ 11 Abs. 3 b) und § 11 Abs. 4 b) dieser Wahlordnung) solange nacheinander durch eins, zwei, drei usw. geteilt, wie innerhalb der jeweiligen Gruppe Sitze zu verteilen sind. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die auf einen Wahlvorschlag nach Absatz 3 entfallenen Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl (§ 11 Abs. 3 c), § 11 Abs. 4 d) dieser Wahlordnung) zugewiesen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge, in der die Bewerber in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.
- (5) Entfallen auf einen Wahlvorschlag (Liste) mehr Sitze, als Bewerber gewählt wurden, so richtet sich die Verteilung der Restsitze nach der Reihenfolge, in der die Bewerber in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.
- (6) Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus seinem Amt aus, so tritt an dessen Stelle der Bewerber, der innerhalb desselben Wahlvorschlages die meisten Stimmen nach den gewählten Vertretern auf sich vereinen konnte. Enthält der Wahlvorschlag zwar noch Bewerber, sind auf diese aber keine Stimmen entfallen, so richtet sich die Vergabe des freigewordenen Sitzes nach der Reihenfolge, in der die Bewerber in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind. Ist ein Nachrücken nicht möglich, weil ein Wahlvorschlag erschöpft ist, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Amtsperiode unbesetzt.

§ 13

Anfechtung der Wahl

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses legt der Wahlleiter die Wahlakten für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle der KVS zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aus.
- (2) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche und mit einer Begründung versehenen Erklärung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde angefochten werden. Nach erfolgter Zustellung der Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde kann innerhalb einer Frist von einem Monat die Wahl im Sozialgerichtsverfahren angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Gesetze oder diese Wahlordnung verstoßen wurde und der Verstoß geeignet ist, die Zusammensetzung der Vertreterversammlung zu beeinflussen.
- (4) Entscheidungen des Wahlleiters oder des Wahlausschusses können nur mit der Wahl im Ganzen angefochten werden.
- (5) Wird die gesamte Wahl oder eine Gruppenwahl für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 14

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses setzt der Wahlleiter die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis. Er beruft die Vertreter gem. § 7 Abs. 3 der Satzung zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.
- (2) Innerhalb einer Woche nach der konstituierenden Sitzung teilt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 2 der Satzung) mit und veranlasst die Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach Maßgabe von § 21 der Satzung.

§ 15

Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl trägt die KVS.

§ 16

Genehmigung

Diese Wahlordnung ist vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie am 12. November 2018 genehmigt worden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Wahlordnung in der vorstehenden Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Dr. med. Dirk Jesinghaus

Vorsitzender der Vertreterversammlung